

## Zusammenfassung

### *War as Means to Peace? Kant on International Right*

von Alyssa R. Bernstein

Kant hat erklärt: „Nun spricht die moralisch-praktische Vernunft in uns ihr unwiderstehliches *Veto* aus: *Es soll kein Krieg sein*“ (VI:354). B. Sharon Byrd und Joachim Hruschka (nachfolgend: „B&H“) vertreten die These, nach Kant hätten „Staaten im Naturzustand ein Recht, ihre Nachbarstaaten dazu zu zwingen, in einen Rechtszustand zwischen den Staaten einzutreten“ und sogar „Krieg zu führen, um ihre Nachbarn zu zwingen, dies zu tun“, wenn sie nicht freiwillig dazu bereit sind. Ich spreche mich in diesem Beitrag dagegen aus, Kant so zu verstehen, als spreche er sich dafür aus, Staaten im Naturzustand ein Recht einzuräumen, Krieg zu führen, um andere Staaten dazu zu zwingen, in den Rechtszustand zwischen Staaten einzutreten. Die Argumentation von B&H für ein solches Recht zur Kriegsführung beruht auf einer von Kant angeblich gebildeten Analogie zwischen interpersonalem und internationalem Naturzustand. Ich bestreite indes die Konstruktion dieser Analogiebildung. So wie B&H Kant interpretieren, müsse von einem Individuum im Naturzustand angenommen werden, dass es bösartig gesinnt sei, bis das Gegenteil bewiesen werde, und zwar nach einer Klugheitsregel, die B&H als „Vermutung der Bösartigkeit“ bezeichnen. Sie leiten daraus ab, dass diese Vermutung auch auf einen Staat im internationalen Naturzustand anwendbar sei. Ich bestreite diese Ableitung. Ich bestreite darüber hinaus B&H's Interpretationen der Konzepte des Naturzustandes und des Rechtszustandes, soweit diese Implikationen mit Relevanz sowohl für die (Un-)Erlaubtheit von Revolutionen als auch für die (Un-)Erlaubtheit von zwischenstaatlicher Gewaltanwendung zum Zwecke einer weiteren Annäherung an einen Rechtszustand haben. B&H räumen ein, dass es nach ihrer Interpretation Konflikte zwischen Kants *Rechtslehre* (1797) und seiner Schrift *Zum ewigen Frieden* (1795) hinsichtlich des Themas der Kriegsführung gebe, aber sie bestreiten, dass diese Konflikte Gründe dafür liefern, ihre Interpretation zu verwerfen; sie nehmen vielmehr an, dass Kant seine früheren Ansichten später korrigiert habe. Ich gehe demgegenüber davon aus, dass Kant in seiner *Rechtslehre* gegen die Idee argumentiert, jeder Staat habe ein generelles Recht, einen Krieg anzufangen, und ich bestreite, dass dieser Text Kants mit seiner *Friedensschrift* hinsichtlich des Problems der Kriegsführung konfligiert.